



INGEGANGEN 07. Jan. 2019

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Umweltinstitut München e.V.
Landwehrstraße 64 a
80336 München

Friedel Cramer

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 713-32201/0023

DATUM 6.2.2019

Betr.: Vollständiges Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die EU-rechtlich genehmigte Wirkstoffe enthalten, hier: glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bär, sehr geehrter Herr Holzheid,

Frau Bundesministerin Klöckner dankt für Ihr Schreiben vom 20.11.2018. Sie hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Erwägungsgrund 9 zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bestimmt Sinn und Zweck der EU-weiten Genehmigung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen wie folgt:

„Um die aufgrund des unterschiedlichen Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten möglicherweise bestehenden Handelshemmnisse bei Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich zu beseitigen, sollten in dieser Verordnung ferner harmonisierte Regelungen für die Genehmigung von Wirkstoffen und für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Regelungen über die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen sowie über den Parallelhandel festgelegt werden. Zweck dieser Verordnung ist es somit, den freien Verkehr der entsprechenden Produkte und die Verfügbarkeit dieser Produkte in den Mitgliedstaaten zu verbessern.“

Die Europäische Kommission hat zuletzt im Fall des Bundeslandes Kärnten und der Region Brüssel-Hauptstadt gegenüber vollständigen Anwendungsverböten glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel ernsthafte Bedenken geäußert. Ein Pflanzenschutzmittel darf in der EU nur zugelassen werden, wenn seine Wirkstoffe zuvor – nach einem sehr strengen Verfahren unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten - von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind, Artikel 29 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Ein vollständiges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln (PSM), welche den EU-weit genehmigten Wirkstoff Glyphosat enthalten, kann nach Auffassung der Kommission nicht allgemein und

abstrakt auf das Vorsorgeprinzip gestützt werden. Bezüglich des Wirkstoffs Glyphosat gebe es keine wissenschaftliche Ungewissheit. Die EU-Bewertungen seien vielmehr zu eindeutigen Schlussfolgerungen gekommen. Ein vollständiges Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel wirft nach Ansicht der Kommission Bedenken auf, da nach Maßgabe des EU-Zulassungsrechts Pflanzenschutzmittel individuell-konkret überprüft werden müssen. Zu den von den Mitgliedstaaten zu beachtenden Bestimmungen gehörten u.a. auch die Bedingungen der Verordnung der Europäischen Kommission (EU) 2017/2324 vom 12.12.2017, mit der die Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat erneuert worden war. Dies gelte gleichermaßen für (künftige) Erneuerungs- als auch für Erstanträge für PSM. Ein Mitgliedstaat sei zwar bei Neuzulassungen nach Artikel 36 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiterhin dazu berechtigt sei, Bedenken hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt vorzubringen und die Zulassung eines bestimmten Pflanzenschutzmittels in seinem Gebiet zu verweigern, aber nur, wenn er angesichts spezifischer ökologischer oder landwirtschaftlicher Bedingungen berechtigte Gründe zu der Annahme habe, dass das betreffende Produkt noch immer ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt (Artikel 36 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Diese Gründe müssten begründet dargelegt werden.

Nach Rechtsansicht der Europäischen Kommission kommt also der Wirkstoffgenehmigung eine erhebliche Präjudizwirkung zu. Dies spiegelt sich auch im deutschen Pflanzenschutzrecht wider. § 35 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz bestimmt: „Bei der Prüfung eines Antrages, auch im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung, auf Zulassung, Erweiterung oder sonstige Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, dessen Wirkstoff nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt worden ist, sind die aus dem Genehmigungsverfahren abgeleiteten Erkenntnisse über die Eigenschaften des Wirkstoffes zu Grunde zu legen.“

„Spezifische Bedingungen“ i. S. d. Artikel 36 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind im Übrigen nur solche Umstände, die anders als die Bedingungen in der Zone und zudem typisch für das Staatsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates sind. Das europäische Gericht (EuG) verlangt im vergleichbaren Gentechnikrecht (Urteil vom 5.10.2005, T-366/03) den Nachweis eines „*ungewöhnlichen und einzigartigen Ökosystems*“, das anders als im betreffenden Land oder vergleichbaren EU-Regionen sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Cramer